

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung „Düsseldorf Karolinger Höfe“

Im Auftrag: Karolinger Höfe GmbH & Co. KG, Hamburg

Projektbetreuung: Torsten Polmann & Franziska Momberger

Bearbeiter:
Manfred Henf



Foto 1: Die Betrachtungsfläche an der Karolingerstraße aus der Luftperspektive. Im Zentrum der „Auto Becker-Schornstein“.

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN
UND
Flächenbewertungen
März 2013





Büroanschrift:

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b

40822 Mettmann

Tel.: 02104-1 36 82
Fax:..... 02104-80 14 62
mobil: 01520-1 86 95 99
eMail:M.Henf@freenet.de
Homepage:buerofueroekologie.de

Mettmann im März 2013



Manfred Henf



Inhalt	Seite
1. Einleitung	5
2. Festlegung des Betrachtungsrahmens	6
2.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungsfläche	6
2.2 Bestehende Schutzgebietsausweisungen und planungsrelevante Arten ...	6
2.3 Potenzielle zu erwartende Auswirkungen der Flächenumnutzung	6
2.4 Methoden	12
3. Planungsrelevantes Artenspektrum	13
3.1 Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)	15
3.2 Lurche (Amphibia)	16
3.3 Kriechtiere (Reptilia)	16
3.4 Vögel (Aves)	17
3.5 Schmetterlinge (Lepidoptera)	19
3.6 Libellen (Odonata)	19
3.7 Weichtiere (Mollusca)	19
4. Zusammenfassung und Prognose	20
5. Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung	22
6. Literatur	25



Karten-, Tabellen-, Luftbild- Abbildung- und Fotoverzeichnis

Karten

Karte 1:	Lage der Betrachtungsfläche im Raum (Ausschnitt aus der DTK10).	5
Karte 2:	Lage der Betrachtungsfläche in Düsseldorf-Bilk (Ausschnitt aus der DGK5).	7
Karte 3:	Schutzstati nach LINFOS.	8

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4706	13
---------	---	----

Luftbild

Luftbild 1:	Lage der Betrachtungsfläche in Düsseldorf-Bilk im Luftbild.	7
-------------	--	---

Abbildung

Abb. 1:	Vorgesehene Flächennutzung im Betrachtungsbereich im städtebaulichen Entwurf.	9
Abb. 2:	Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von Höhe 60 x Breite 35 x Tiefe 9 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit vier Schrauben.	23
Abb. 3 u. 4:	Schwegler Fledermaus-Wandschale 2FE ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von Breite 30 x Höhe 30 x Tiefe 3...5 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit zwei Schrauben.	23
Abb. 5-8:	Die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 47,5 x Breite 20 x Tiefe 12,5 cm. Das Quartier ist für die Unterputzmontage vorgesehen, d. h. es kann in das Mauerwerk integriert werden.	24

Fotos

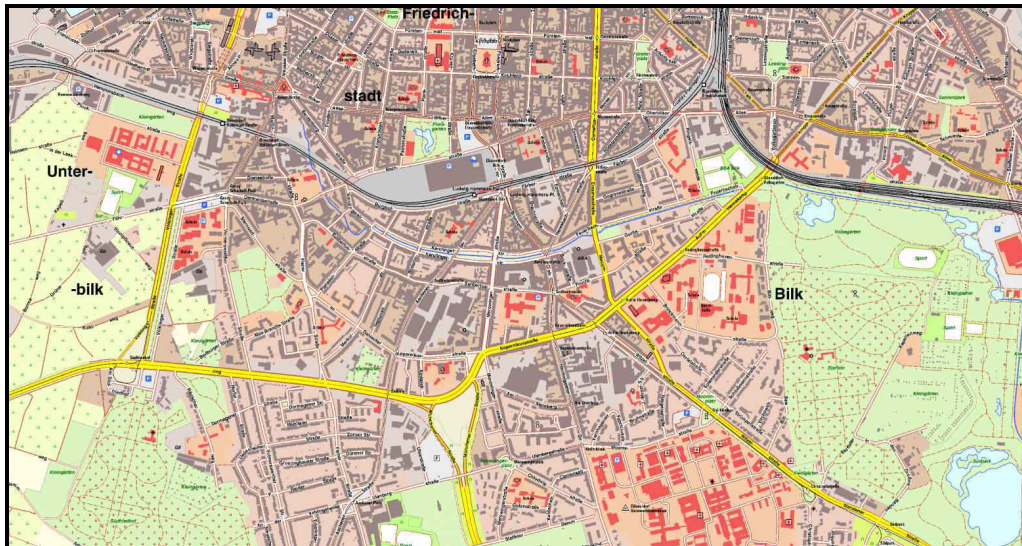
Foto 1:	Die Betrachtungsfläche an der Karolingerstraße aus der Luftperspektive. Im Zentrum der „Auto Becker-Schornstein“.	1
Foto 2:	Forderfront des ehem. Auto-Becker-Geländes, im Hintergrund der Auto-Becker-Schornstein.	10
Foto 3:	Der Nordrand der Betrachtungsfläche (Karolingerstraße) grenzt an die von einer Platanenallee gesäumten Düssel.	10
Foto 4:	Die Fassadenfront an der Merowingerstraße bietet konstruktionsbedingt nur wenige Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse.	11
Foto 5:	Innenhof des Auto-Becker-Geländes. Hier befinden sich die wenigen Gehölze im Bereich der Betrachtungsfläche.	11
Foto 6:	Potenzielles Jagdrevier von Wasser-, Zweifarb- und Zwergfledermaus über der Düssel nördlich der Betrachtungsfläche.	15
Foto 7-12:	Beispiele für potenzielle Gebäudenutzung durch Fledermäuse im Bereich des Auto-Becker-Geländes.	16
Foto 13:	Auf den Wasserspeichern am Turm der St. Suitbertuskirche in Düsseldorf-Bilk (s. Markierung) finden in den letzten Jahren Bruten des Wanderfalkens statt.	17
Foto 14:	Der Auto-Becker-Schornstein - Tradierter Ansitz des Wanderfalkens im Bereich des Auto-Becker-Geländes.	18

Fotos Henf, Mettmann



1. Einleitung

Mit Auftrag vom 27.02.2013 wurde das Büro des Verfassers von der Karolinger Höfe GmbH & Co. KG, Hamburg mit einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung hinsichtlich der Umnutzung einer ehemaligen Gewerbefläche in Düsseldorf-Bilk (Auto-Becker-Gelände) zur Wohnbaunutzung betraut. Die Lage der Fläche ist den Karten 1 und 2 zu entnehmen. Im Vorfeld der möglichen Umnutzung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten, die auf der Basis der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung diskutiert werden.



Karte 1: Lage der Betrachtungsfläche im Raum (Ausschnitt aus der DTK10).

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2013), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art.5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).



2. Festlegung des Betrachtungsrahmens

2.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungsfläche

Die Abgrenzung der Betrachtungsfläche ist der folgenden Karte 2 und dem folgenden Luftbild 1 zu entnehmen.

Die von der projektierten Planung betroffene Fläche liegt in der geschlossenen Bebauung von Düsseldorf-Bilk. Sie hat eine Größe von ca. 1,75ha. Im Norden wird die Betrachtungsfläche von der Karolingerstraße, im Süden von der Suitbertusstraße und im Westen von der Merowingerstraße begrenzt. Östlich grenzt die (Wohn-)Bebauung Brunnenstraße an. Zwischen der nördlichen und der südlichen Merowingerstraße tangiert im parkartig gestalteten Umfeld der südliche Arm der Düssel den nördlichen Rand der Betrachtungsfläche. Entlang des Grundstücks der Betrachtungsfläche an der Karolinger- und der Merowingerstraße stocken etwa 20 Alleebäume. Im Bereich des fast vollständig versiegelten Auto-Becker-Grundstücks befinden sich im Bereich von kleinflächigen „Baumscheiben“ einige, wenige Gehölze (s. Luftbild 1).

2.2 Bestehende Schutzgebietsausweisungen und planungsrelevante Arten

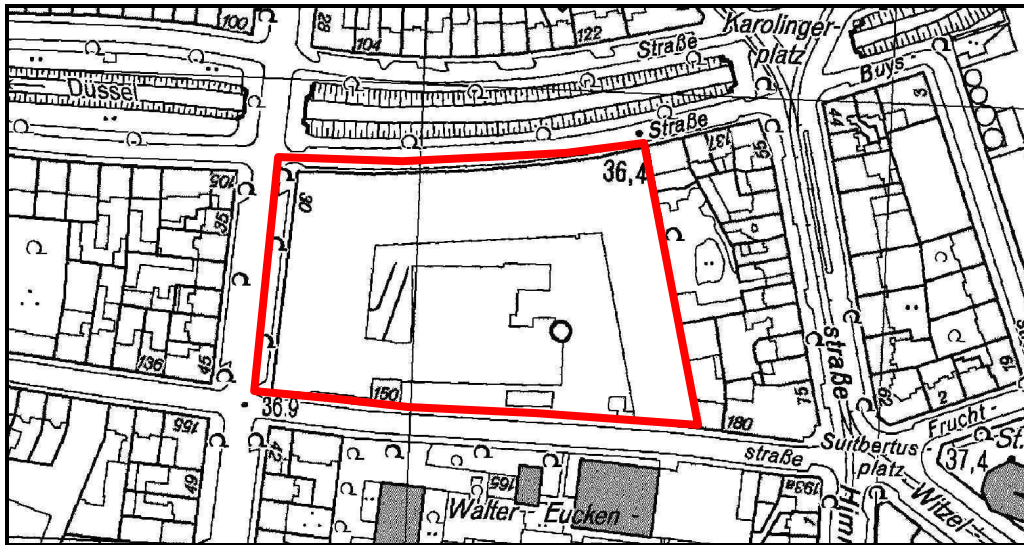
Für den Bereich der Betrachtungsfläche bestehen weder Ausweisungen im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, noch sind Hinweise auf Schutzaspekte (Flächen- oder Artenschutz) im Landschaftsinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu entnehmen (s. LINFOS¹ des LANUV², Karte 3). Hinweise auf streng geschützte oder sonstige planungsrelevante Arten im Betrachtungsbereich liegen dem Verfasser lediglich von benachbarten Flächen vor (z. B. HENF 2004, mdl. A. Leisten u. L. Amen, Düsseldorf). Als planungsrelevant gelten die vom MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV 2008) festgelegten besonders und streng geschützten Arten. Als Basis für die Ersteinschätzung dienen die Angaben des LANUV zu planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt (MTB) Düsseldorf (4706).

2.3 Potenzielle zu erwartende Auswirkungen der Flächenumnutzung

In Folge der Umnutzung des ehemals gewerblich genutzten Bereichs sind überwiegend vorübergehende Auswirkungen auf ein eingeschränktes, an urbane Zönosen angepasstes, Artenspektrum zu erwarten. Durch die Baumaßnahmen können Populationen einiger europäischer Vogelarten sowie Fledermäuse betroffen werden.

¹ *Landschaftsinformationssammlung*

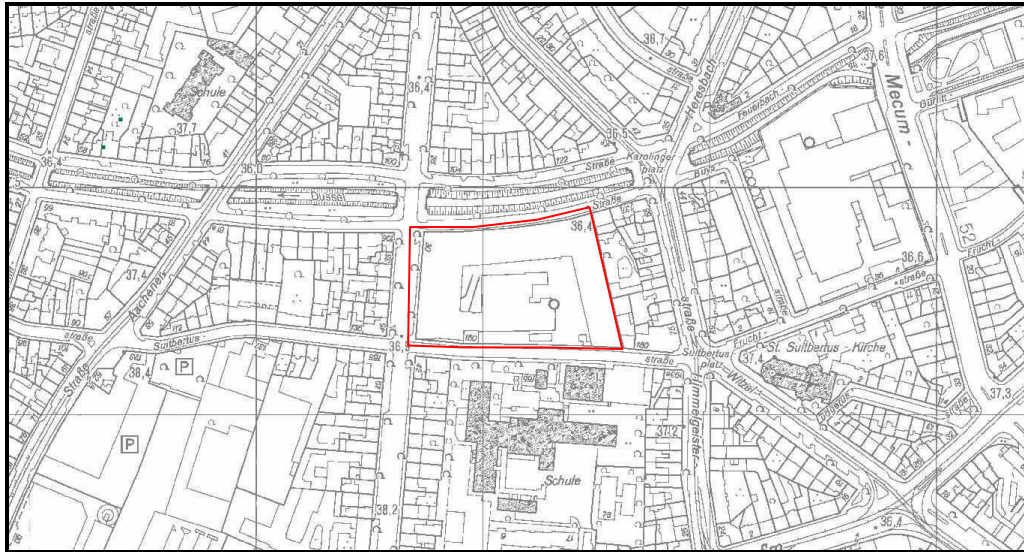
² *Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW*



Karte 2: Lage der Betrachtungsfläche in Düsseldorf-Bilk (Ausschnitt aus der DGK5).



Luftbild 1: Lage der Betrachtungsfläche in Düsseldorf-Bilk im Luftbild.



Karte 3: Schutzstati nach LINFOS (zuletzt besucht 05.03.2013).

Es sind keinerlei Schutzstati vorhanden


 Betrachtungsfläche



Abb. 1: Vorgesehene Flächennutzung im Betrachtungsbereich im städtebaulichen Entwurf.



Foto 2: Forderfront des ehem. Auto-Becker-Geländes, im Hintergrund der Auto-Becker-Schornstein.



Foto 3: Der Nordrand der Betrachtungsfläche (Karolingerstraße) grenzt an die von einer Platanenallee gesäumten Düssel.



Foto 4: Die Fassadenfront an der Merowingerstraße bietet konstruktionsbedingt nur wenige Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse.



Foto 5: Innenhof des Auto-Becker-Geländes. Hier befinden sich die wenigen Gehölze im Bereich der Betrachtungsfläche.



2.4 Methoden

Die in der vorliegenden Arbeit geführte Diskussion über die Betroffenheit planungsrelevanter Arten basiert neben Internet-, Datenbank- und Literaturrecherchen und Befragungen auf dem Ergebnis einer stichprobenhaften Begehung am 05.03.2013, sowie der Einschätzung des Biotoppotenzials durch den Verfasser.

Methodenkritik

Der Verfasser weist ausdrücklich darauf hin, dass keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden.



3. Planungsrelevantes Artenspektrum

In der folgenden Tabelle werden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt (MTB) 4706 Düsseldorf gelisteten, planungsrelevanten Arten dargestellt. Die genannten Arten bilden in der Regel die Basis für weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Bewertung (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2008).

Für das MTB 4706 Düsseldorf scheint es hohe Nachweisdefizite für viele der aufgeführten Tiergruppen zu geben. Insbesondere die Artengruppe der Fledermäuse scheint mit nur 5 Arten erheblich unterrepräsentiert. Ähnliches könnte auch für die Artengruppe der Vögel zutreffen. Zum Messtischblatt, in dem die Betrachtungsfläche liegt, zählen der Rhein und diverse Abgrabungen in der Rheinaue. Diese Biotope weisen regelmäßig einen hohen Artenbestand auf, der sich nicht in den Listen des LANUV widerspiegelt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4706

Art	Status für das MTB	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung zum Vorkommen auf der Betrachtungsfläche
Fledermäuse			
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	-
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	-
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	?
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	?
Zweifarbflodermäus	Art vorhanden	G	?
Amphibien			
Kammolch	Art vorhanden	G	-
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	-
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	-
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	-
Vögel			
Baumfalke	sicher brütend	U	-
Eisvogel	sicher brütend	G	-
Feldlerche	sicher brütend	G↓	-
Feldschwirl	sicher brütend	G	-
Fischadler	Durchzügler	G	-
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	-
Graureiher	sicher brütend	G	-
Habicht	sicher brütend	G	-
Kiebitz	sicher brütend	G	-
Mäusebussard	sicher brütend	G	-
Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	-
Nachtigall	sicher brütend	G	-
Pirol	sicher brütend	U↓	-
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	-
Rebhuhn	sicher brütend	U	-
Schleiereule	sicher brütend	G	-
Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	-
Sperber	sicher brütend	G	-
Steinkauz	sicher brütend	G	-
Sturmmöwe	sicher brütend	U	-



Turmfalke	sicher brütend	G	-
Turteltaube	sicher brütend	U↓	-
Uferschwalbe	sicher brütend	G	-
Waldkauz	sicher brütend	G	-
Waldohreule	sicher brütend	G	-
Wanderfalke	sicher brütend	U↑	?
Wasserralle	beo. zur Brutzeit	U	-
Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	-
Zwergtaucher	sicher brütend	G	-
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S	-
Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G	-
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G	-
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel	Art vorhanden	S	-

Quelle LANUV-Internetpräsentation (zuletzt besucht 03.03.2013)

- | | |
|------------------------|--|
| X = Art nachgewiesen | ATL = atlantischer Bereich in NRW |
| ? = Vorkommen möglich | G = günstiger Erhaltungszustand in NRW |
| - = Art nicht relevant | U = ungünstiger Erhaltungszustand in NRW |
| | S = schlechter Erhaltungszustand in NRW |
| | ↓ = abnehmend ↑ = zunehmend |



3.1 Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)

Im innerstädtischen Bereich der Stadt Düsseldorf, vor allem bei vorhandenen altem Baum- und Gebäudebestand, Parkanlagen, Friedhöfen und Brachen, sind, teilweise in erstaunlich hohen Abundanzen, Fledermäuse nachzuweisen. Im Umfeld der Betrachtungsfläche konnte der Verfasser vor einigen Jahren, beispielsweise im Bereich des nur etwa 500m entfernten Flora-Parks, Zweifarb- und Wasserfledermäuse nachweisen (HENF 2004).

Im parkartig geprägten Umfeld der Düssel ergeben sich günstige Jagdreviere für Fledermäuse (s. Foto 6). Fledermäuse profitieren hier im jahreszeitlichen Verlauf zeitweise von der massenhaften Entwicklung von Insekten mit aquatischer Präimaginalphase (z. B. Eintagsfliegen). Im fast vollständig versiegelten Bereich der Gewerbefläche des ehemaligen Auto-Becker-Geländes sind kaum günstige Jagdreviere für Fledermäuse vorhanden. An und in den Gebäuden bestehen jedoch vielfältige Einflugmöglichkeiten, die von dem im Raum nachgewiesenen Gebäudefledermäusen (Zwergfledermaus, Zweifarb- oder Wasserfledermaus) genutzt werden könnten (s. Foto 7-12). Waldfledermäuse, wie die Wasserfledermaus, wären nur dann (potenziell) betroffen, wenn z. B. ältere, baumhöhlentragende Bäume, ggf. Alleebäume an der Karolingerstraße, im Rahmen der Umnutzung der Betrachtungsfläche entfallen müssten. Im Rahmen der Baumaßnahme ist dies jedoch nicht vorgesehen.

Nach Auffassung des Verfassers könnte es bei Umnutzung der Fläche zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT 2009) kommen, wenn Quartiere (vor allem Wochenstuben) von Fledermäusen in Folge von Rückbaumaßnahmen beeinträchtigt würden. Zur Beurteilung, ob und welche Gebäudeteile von Fledermäusen genutzt werden, ist eine vertiefende Untersuchung, insbesondere von potenziellen Gebäudequartieren notwendig. Je nach Ergebnis der Untersuchung können Maßnahmen definiert werden, die geeignet sind Verbotstatbestände zu vermeiden (s. z. B. Kap. 5).



Foto 6: Potenzielles Jagdrevier von Wasser-, Zweifarb- und Zwergfledermaus über der Düssel nördlich der Betrachtungsfläche.



Foto 7-12: Beispiele für potenzielle Gebäudenutzung durch Fledermäuse im Bereich des Auto-Becker-Geländes.

Foto 7-8: Gebäudefront Karolingerstraße

Foto 9-10: Innenhof

Foto 11: Gebäudefront Suitbertusstraße

Foto 12: Gebäudefront Merowingerstraße

3.2 Lurche (Amphibia)

Es sind weder relevante Reproduktionsgewässer noch Landhabitate für Amphibien im Bereich der Betrachtungsfläche vorhanden. Dies gilt insbesondere für die im MTB 4706 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten **Kammolch**, **Kleiner Wasserfrosch** und **Kreuzkröte**. Die unmittelbar benachbarte Düssel weist Fischbesatz auf und ist daher nicht als Reproduktionsgewässer für Amphibien geeignet. Zudem sind die Düssel und ihr direktes Umfeld durch Straßen und Bebauungsriegel vom Kernbereich der Betrachtungsfläche isoliert.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG muss nicht angenommen werden. Weitere Untersuchungen erübrigen sich daher.

3.3 Kriechtiere (Reptilia)

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** im Bereich der Betrachtungsfläche kann sicher ausgeschlossen werden, da keinerlei durch die Art nutzbare Biotope vorhanden sind.



Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen erübrigen sich daher.

3.4 Vögel (Aves)

Für fast keine der in Tabelle 1 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten bietet die Betrachtungsfläche günstige Lebensmöglichkeiten. Der hohe Versiegelungsgrad, im Zusammenwirken mit den wenigen vorhandenen Gehölzen, ermöglicht lediglich die Besiedlung der Fläche durch Arten, die eine hohe Anpassung an den überbauten urbanen Raum aufweisen. Zu diesen Arten zählt der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), der neben einigen Meisenarten (Paridae) im Verlauf der Geländeerkundung am 05.03.2013 beobachtet werden konnte. Der Hausrotschwanz ist in Düsseldorf eine Art die häufig im Bereich von Industrieflächen (insbesondere Industriebrachen) beobachtet werden kann.

Das projektierte Bauvorhaben ist besonders hinsichtlich seiner störokologischen Auswirkungen auf den Brutplatz eines **Wanderfalken-Paares** (*Falco peregrinus*) zu diskutieren. Die Populationen des Wanderfalkens befinden sich im atlantischen Teil Nordrhein-Westfalens in einem ungünstigen Erhaltungszustand (gelbe Ampelbewertung, MUNLV 2008). Aus dem Bereich der Stadt Düsseldorf sind aktuell 5 Wanderfalken-Brutpaare bekannt (mdl. L. Amen u. A. Leisten, Düsseldorf). Im Jahr 2002 gab LEISTEN, 2002 bereits 3 Brutpaare für Düsseldorf an. Ein Wanderfalken-Paar brütet seit einiger Zeit am Turm der Suitbertuskirche in der Nähe des Auto-Becker-Geländes (s. f. Foto).



Foto 13: Auf den Wasserspeiern am Turm der St. Suitbertuskirche in Düsseldorf-Bilk (s. Markierung) finden in den letzten Jahren Bruten des Wanderfalkens statt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Wanderfalken gegenüber länger anhaltenden Bauarbeiten im Umfeld des Brutplatzes stöempfindlich reagieren. Auf Grund größerer Baumaßnahmen im Umfeld des Brutplatzes „Lausward“, die auch mit Sprengungen verbunden waren, hat das dort ansässige Paar im Jahr 2012 (vermutlich) nicht gebrütet (mdl. T. Krause, ULB Düsseldorf). Im Rahmen der vorliegenden Planung ist es jedoch vorgesehen vor al-



lem den Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit des Wanderfalkens durchzuführen.

Der Schornstein im Bereich des Auto-Becker-Geländes wird regelmäßig von Wanderfalken angefliegen und dient offensichtlich auch als wichtiger Platz zur störungsfreien Nahrungsaufnahme (Kröpfplatz, mdl. L. Amen, Düsseldorf). Ein zufällig im Verlauf der Geländeerkundung angetroffener Mitarbeiter des heute im Bereich des Data-Becker-Gebäudes ansässigen Zweiradhändlers bestätigte zufällige Funde von Taubenresten (Rupfungen und Skelettreste), die auf Aktivitäten des Wanderfalkens im Bereich der Betrachtungsfläche hinweisen.



Foto 14: Der Auto-Becker-Schornstein - Tradiertes Ansitz des Wanderfalkens im Bereich des Auto-Becker-Geländes.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EUVOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009. Daher kommt i. d. R. dem Schutz der Vogelzönosen generell ein hoher Stellenwert zu. In Folge der Umnutzung des Geländes sind in Abhängigkeit zur Gestaltung der Freiflächen für die Vogelzönose im Raum eher positive Auswirkungen, insbesondere bei naturnaher Eingrünung der Fläche, zu erwarten. Relevante bau- und rückbaubedingte Störungen, insbesondere hinsichtlich der Störung des lokalen Wanderfalken-Paares, können durch ein auf die artenschutzrechtlichen Belange abgestimmtes Zeitmanagement weitgehend vermieden werden. Die aktuelle Planung sieht vor den Abbruch außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Weitere Hinweise zur Vermeidung von relevanten Störungen werden im Kap. 5 gegeben.

Da neben dem Wanderfalken, keine weitere planungsrelevante Vogelart im Bereich der Betrachtungsfläche erwartet wird und sich in Folge der Umnutzung des Geländes eher positive Effekte auf die urbane Vogelzönose abzeichnen, kann nach Ansicht des Verfassers auf die Diskussion der möglichen Betroffenheit weiterer Vogelarten (s. Tab 1) verzichtet werden.

Insgesamt sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die projektierte Baumaßnahme eher marginal und würden nach Einschätzung des Verfassers nur zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bzw. der



EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009 führen, wenn es im Verlauf der Baumaßnahmen zu relevanten Störungen des Wanderfalken-Paares an der Suitbertuskirche kommen würde. Um die Raumnutzung des Wanderfalkens genauer bewerten zu können, sind aktuelle Beobachtungen des lokalen Brutpaares notwendig. Gegebenenfalls können zur Bewertung Daten der lokalen Naturschutzverbände (z. B. Naturschutzbund Deutschland) heran gezogen werden.

3.5 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Präimaginalstadien (Raupen) des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** und des **Nachtkerzen-Schwärmers** sind auf das Vorhandensein geeigneter Futterpflanzen angewiesen. Beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist das ausschließlich der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), beim Nachtkerzen-Schwärmer kommen die Nachtkerzen (*Oenothera*), der Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Weidenröschenarten (*Epi-lobium*) in Frage. Die hier genannten Pflanzenarten können sich wegen der vorhandenen Versiegelung nicht im Bereich der Betrachtungsfläche entwickeln. Zudem benötigt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bestimmte Arten von Wiesenameisen für die Entwicklung seiner Raupen, die im Bereich der Betrachtungsfläche keine Biotope finden. Es kann daher mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass weder der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling noch der Nachtkerzen-Schwärmer im Bereich der Betrachtungsfläche siedeln.

3.6 Libellen (Odonata)

Ein Vorkommen von Libellen ist eng mit dem Vorhandensein geeigneter, meist stehender Gewässer (Reproduktion), verbunden (vgl. Amphibien). Die in Tab. 1 gelistete **Asiatische Keiljungfer** besitzt jedoch eine hohe Bindung an größere Fließgewässer, wie dem Rhein. Hier entwickeln sich die Larven im sandigen Sediment. Da im Bereich der Betrachtungsfläche keine größeren Fließgewässer vorhanden sind, kann die Betroffenheit von Libellen ausgeschlossen werden. Allenfalls könnten Individuen auf der Jagd in die Betrachtungsfläche einfliegen. Die weitere Diskussion dieser Artengruppe erübrigt sich.

3.7 Weichtiere (Mollusca)

Die **Gemeine Flussmuschel** ist überwiegend an Fließgewässersysteme gebunden. Ihr Vorkommen und ihre Betroffenheit im Betrachtungsgebiet kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässer zu Verfügung stehen.



4. Zusammenfassung und Prognose

In der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz (VV-Artenschutz) (MUNLV 2010) wird darauf hingewiesen, dass auf Bestandserfassungen vor Ort in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) verzichtet werden kann, wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Es ist also im engen Rahmen (Bagatellfälle) möglich, auf niedrigem Niveau, noch unterhalb der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (s. VV-Artenschutz), Aussagen zur möglichen Betroffenheit von Arten zu tätigen.

Auf Grund der Auswertung der vorhandenen Informationen (LINFOS des LANUV), der Befragung des lokalen ehrenamtlichen Naturschutz und einer stichprobenhaften Begehung ergaben sich jedoch Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit der Artengruppen Fledermäuse und Vögel (eingeschränkt auf den Wanderfalken). Die vorgenannten Artengruppen könnten durch die projektierte Baumaßnahme durch Quartierverlust (Fledermäuse) und Störungen am Brutplatz (Wanderfalke, an der St. Suitbertuskirche, außerhalb des Planungsgebietes) betroffen werden. Insgesamt erscheinen die prognostizierten potenziellen Beeinträchtigungen nicht gravierend, wenn einige Vorsichtsmaßnahmen, z. B. Berücksichtigung eines Bauzeitenfensters (s. Kap. 5), beachtet werden.

Fledermäuse

Da am vorhandenen Gebäudebestand eine Vielzahl von potenziellen Quartieren für Gebäudefledermäuse vorhanden sind, könnten sich, sofern diese von Fledermäusen genutzt werden, bei dessen Beseitigung Verbotstatbestände aus dem § 44 (1) 1. - 3. BNatSchG ergeben. Neben dem Tötungsverbot gilt auch ein Störungsverbot. Insbesondere ist es nach § 44 (1) 3. verboten „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (bei Fledermäuse deren Quartiere) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Um sicher bewerten zu können, dass keine relevante Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Rückbau der Gebäude hervorgerufen wird, ist nach Ansicht des Verfassers eine Erfassung der Fledermäuse, insbesondere möglicher Quartiere, notwendig. Sollte eine Nutzung des ehem. Auto-Becker-Geländes durch Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden können, bieten sich Vermeidungs- und kompensatorische Maßnahmen an, zu denen erste Hinweise im Kap. 5 gegeben werden.

Wanderfalke

Beeinträchtigungen für relevante Vogelarten sind nach Auswertung der vorliegenden Informationen nur für den Wanderfalken zu erwarten. Wie Erfahrungen im Bereich des „Kraftwerks Lausward“, Düsseldorf belegen, sind größere und länger andauernde Baumaßnahmen im Umfeld des Brutplatzes von Wanderfalken dazu geeignet die Greifvögel zu veranlassen Bruten aufzugeben oder erst gar nicht zu beginnen. Neben den sich abzeichnenden Störungen durch den Rückbau- und Neubau von Gebäuden, ergäbe sich auch der Verlust eines optimalen Ansitzes (Kröpfungplatz Auto-Becker-Schornstein) im Umfeld des Brutplatzes.



Um die mögliche Betroffenheit des lokalen Wanderfalken-Paares sicher bewerten zu können, sollten aktuelle Beobachtungen zum Verhalten des Paares an der Suitbertuskirche vorgenommen werden. Diese sind ggf. durch Beobachtungen des ehrenamtlichen Naturschutzes zu ergänzen. Auf der Basis der zu gewinnenden Erkenntnisse kann insbesondere ein möglichst störungsarmes Zeitfenster für die Rückbaumaßnahmen sowie möglicherweise notwendig werdende weitere kompensatorische Maßnahmen, definiert werden. Bei Berücksichtigung einiger Maßnahmen (erste Hinweise im Kap. 5) sollte es möglich sein die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.



5. Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Auf der Basis der derzeit vorliegenden Informationen ist bei der Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs mit der Beeinträchtigung weniger besonders und streng geschützter Tierarten aus den Artengruppen Fledermäuse und Vögel zu rechnen. Relevante Beeinträchtigungen sind insbesondere hinsichtlich des Verlusts von potenziellen Gebäudequartieren von Fledermäusen zu erwarten. Der Wanderfalke würde ggf. durch Störungen am Brutplatz außerhalb der Betrachtungsfläche (Suitbertuskirche) im Verlauf der Rückbau- und Bauphasen betroffen.

Um den Verlust von Quartieren (Fledermäuse) zu kompensieren sowie Störungen im Umfeld des Brutplatzes (Wanderfalke) zu minimieren, böten sich folgende Maßnahmen an:

- Zur Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG - Definition und strikte Einhaltung eines Zeitfensters für ggf. notwendig werdende Abbrucharbeiten in dem mit den geringsten Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu rechnen ist. Ein günstiges Zeitfenster (Fledermäuse und Wanderfalke) liegt im Bereich der Wintermonate Dezember bis Februar (jeweils inkl.). Abrissarbeiten sollten auf keinen Fall im Brutzeitraum des Wanderfalkens in den Monaten April bis Juli erfolgen.
- Sofern durch die Baumaßnahme ein Verlust der Fledermausquartiere an den Gebäuden entsteht, ist durch das Anbringen von Fassadenquartieren an den Neubauten, Ersatz zu schaffen (s. Abb. 2 bis 8). Die Integration der Fledermausquartiere sollte vorrangig an der Gebäudefront Karolingerstraße erfolgen. Durchführung der Maßnahmen spätestens zum Abschluss der Baumaßnahme.
- Sofern erforderlich kann für den Wanderfalken eine Kompensation des verloren gehenden Auto-Becker-Schornsteins erfolgen, z. B. durch das Anbringen von Plattformen an anderer geeigneter Stelle.



Fledermaus-Fassadenkästen und -steine

Fledermaus-Fassadenkästen können selbst, vorzugsweise als Holzkonstruktionen, angefertigt oder vom Fachhandel bezogen werden. Die vom Fachhandel zu beziehenden Kästen besitzen eine längere Lebensdauer und ein professionelleres Aussehen. Die Fassadenkästen (z. B. der Fa. Schwegler) bestehen aus eingefärbtem oder lackiertem Holzbeton. Holzbeton ist ein Werkstoff, der aus einer Mischung von Sägespänen und Zement besteht.



Abb. 2: Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von Höhe 60 x Breite 35 x Tiefe 9 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit vier Schrauben.
(Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

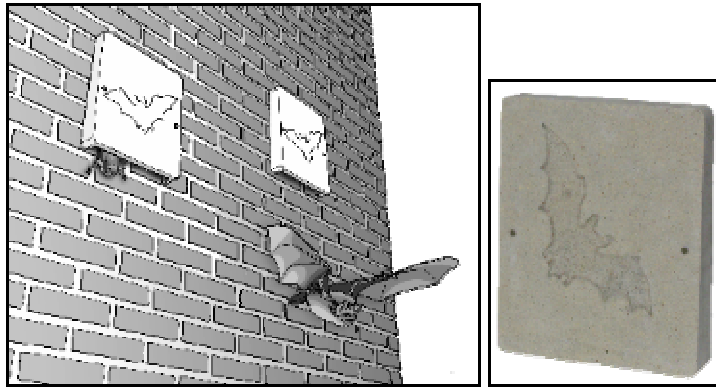


Abb. 3 u. 4: Schwegler Fledermaus-Wandschale 2FE ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von Breite 30 x Höhe 30 x Tiefe 3...5 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit zwei Schrauben.
(Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



Als Quartierangebot an die Fledermauspopulation im Innenbereich der Stadt Düsseldorf bieten sich folgende Alternativen an:

Fledermaus-Einbauröhren

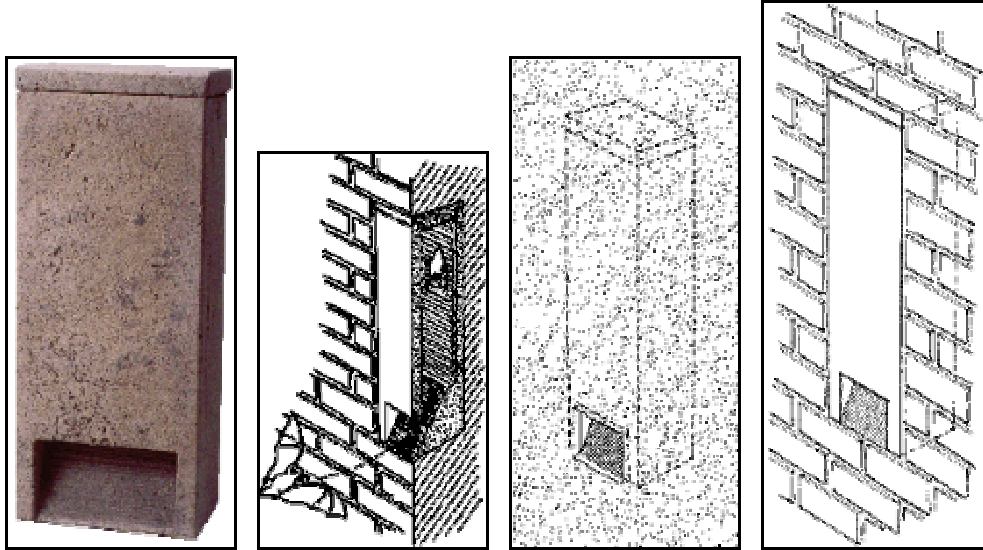


Abb. 5-8: Die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 47,5 x Breite 20 x Tiefe 12,5 cm. Das Quartier ist für die Unterputzmontage vorgesehen, d. h. es kann in das Mauerwerk integriert werden.
(Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



6. Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 21.01.2013.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

HENF, M. (2004): Ökologische Bewertung der Fläche des ehemaligen Containerbahnhofs Bilk, Düsseldorf für die Besiedlung durch Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Heuschrecken. – unveröff. faunistisches Gutachten im Auftrag der Stadt Düsseldorf, 17 S.

LEISTEN, A (2002): Die Vogelwelt der Stadt Düsseldorf. Brutvogelatlas mit avifaunistischen Fachbeiträgen. Schriftenreihe der Biologische Station Urdenbacher Kämpfe e. V., Bd. 3. Monheim am Rhein. 300 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (inkl. Neuregelungen).

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFHRL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 -, 32 S. u. Anhang.